

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 134/06 B

L 6 R 206/05 (Thüringer LSG)
S 10 RA 2327/03 (SG Gotha)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. September 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des verstorbenen Ehemanns der Klägerin als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Ehemann der Klägerin wurde in der DDR im Juni 1968 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Landtechnik" zu führen. Anschließend war er bis zum 30.6.1990 im VEB L. beschäftigt, und zwar zuletzt als Haupttechnologe und Schweißingenieur. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Ehemanns, seine Beschäftigungszeiten vom 1.9.1968 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 20.3.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.7.2003). Der Ehemann starb während des Klageverfahrens am 29.1.2005. Die Klägerin hat als dessen Sonderrechtsnachfolgerin den Rechtsstreit fortgeführt. Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 3.2.2005). Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25.9.2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Gerichtsurteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Beschwerdeführer hat daher den tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung - hier - des Bundessozialgerichts (BSG), von dem angeblich abgewichen worden ist, herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).



- 7 Die Klägerin macht geltend, das angefochtene Urteil stehe im Widerspruch zu dem des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6*). Dort habe das BSG tragend entschieden, dass dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech als "Produktionsbetrieb" nur ein volkseigener Betrieb (VEB) der Industrie unterliege, also nur ein VEB, der industrielle Fertigung von Sachgütern betrieben habe. Es müsse sich um einen VEB handeln, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet worden sei und dessen Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachgütern ausgerichtet gewesen sei.
- 8 Von diesen Rechtssätzen weiche die Entscheidung des LSG ab. Sie beruhe auf dem Rechtssatz, dass die industrielle Instandsetzung keine Produktion im Sinne der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sei. Diese Betrieben seien Reparaturbetriebe, die im Wesentlichen Dienstleistungen ausgeführt hätten.
- 9 Eine Divergenz hat die Klägerin schon deshalb nicht aufgezeigt, weil die von ihr benannten Aussagen des LSG keine von der BSG-Rechtsprechung abweichenden Rechtssätze sind. Die Klägerin benennt insoweit die vom LSG (auf Grund einer Beweiswürdigung) getroffene Feststellung über den Inhalt der "industriellen Instandsetzung". Auch nicht andeutungsweise ergibt sich aus der Beschwerdebegründung, das LSG könne andere von der Rechtsprechung des BSG abweichende rechtliche Maßstäbe entwickelt haben.
- 10 Soweit die Klägerin eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 10.4.2002 (*B 4 RA 10/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 5*) rügt, hat sie keinen Rechtssatz aus diesem Urteil benannt. Sie trägt vor, das BSG habe die "Prüfkriterien" zur Feststellung konkretisiert, ob es sich (bei dem Beschäftigungsbetrieb) um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt habe. Solche "Prüfkriterien" sind im Rahmen der zurückverweisenden Entscheidung im zitierten Urteil des BSG lediglich Hinweise des Revisionsgerichts an die Tatsacheninstanz, bestimmte Sachermittlungen durchzuführen. Sie haben keinen Rechtssatzcharakter.
- 11 Im Rahmen der Beschwerde ist nicht näher darauf eingegangen, dass die Klägerin den Inhalt der Entscheidung des BSG vom 10.4.2002 (*aaO*) nicht zutreffend wiedergegeben hat; denn - anders als dies die Klägerin dargestellt hat - hat das BSG dem Register der Volkseigenen Wirtschaft, der Zuordnung zu einem Fachministerium oder dem Statut des Betriebs keinen absoluten Beweiswert beigemessen, sondern sie nur als Indizien behandelt, die im Rahmen einer umfassenden Sachaufklärung - neben anderen Beweismitteln - dem Zweck dienen festzustellen, ob die industrielle Produktion dem Beschäftigungsbetrieb das Gepräge gegeben haben.
- 12 Soweit die Klägerin die Feststellung des LSG beanstandet, der Beschäftigungsbetrieb ihres Ehemanns sei ein Dienstleistungs- und damit gerade nicht ein Produktionsbetrieb gewesen,



rügt sie das Ergebnis der vom LSG vorgenommenen Beweiswürdigung. Solche Beanstandungen sind nicht Gegenstand der Divergenzrüge; aber auch wenn sie im Rahmen einer - hier nicht geltend gemachten - Verfahrensrüge erhoben worden wären, hätte die Beschwerde darauf nicht gestützt werden können (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 13 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

